Bürgermeisteramt 71405 Schwaikheim Postfach 1140

Herrn Oberbürgermeister
Hartmut Holzwarth
Stadtverwaltung Winnenden
Torstr. 10
71364 Winnenden

8. September 2020

Sehr geehrter Herr Kollege Holzwarth,

für das gute und konstruktive Gespräch am 2. Juli 2020 gemeinsam mit Herrn Ersten Bürgermeister Norbert Sailer und Finanzdezernent Jürgen Haas danken wir Ihnen. Als gemeinsamen Konsens dieses Termins hatten wir vereinbart, die von der Stadt Winnenden angebotene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu überprüfen und Ihnen eine Stellungnahme bis zum 10. September 2020 zu übermitteln.

Zwischenzeitlich liegt uns das Ergebnis der Kanzlei Eisenmann Wahle Birk (EWB) vor, welches wir Ihnen in der Anlage zur Kenntnis zukommen lassen. Die Prüfung erfolgte durch Frau Rechtsanwältin Dr. Schaupp-Haag, die bereits in den Jahren 2007 und 2008 die unterzeichnenden Kommunen bei einem vergleichbaren Sachverhalt begleitet hat. Wir verweisen hierzu auch auf das Ihnen bekannte gemeinsame Schreiben vom 30. April 2008 an Oberbürgermeister Bernhard Fritz und an die Mitglieder des Winnender Gemeinderats.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Prüfung von Frau Dr. Schaupp-Haag keine Zahlungspflicht besteht für Sanierungen, auch nicht für eine Generalsanierung.

Im Sinne einer guten interkommunalen Zusammenarbeit möchten wir allerdings ein weiteres Gespräch anbieten um zu sondieren, inwieweit für solche Maßnahmen, die dem Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler unmittelbar zugutekommen, Freiwilligkeitsleistungen vonseiten unserer Gemeinden erbracht werden können. Dies vorbehaltlich dessen, dass die Stadt Winnenden die fehlende Zahlungsverpflichtung anerkennt und auch vorbehaltlich der zu fassenden Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Holzwarth,

es ist auch in unserem Sinne, dass wir unter Würdigung der geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für alle Beteiligten eine gute Lösung finden, insbesondere für die Schülerinnen und Schüler. Die Gemeinden Berglen, Leutenbach, Remshalden und Schwaikheim wollen hiermit ein entsprechendes Signal aussenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Berglen	Gemeinde Leutenbach	Gemeinde Remshalden	Gemeinde Schwaikheim
Maximilian Friedrich Bürgermeister	Jürgen Kiesl Bürgermeister	Reinhard Molt Bürgermeister	Gerhard Häuser Bürgermeister

Anlage

E·W·B

EISENMANN · WAHLE · BIRK & WEIDNER
Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB
Stuttgart · Dresden

Gemeinde Leutenbach
Herrn Bürgermeister Jürgen Kiesl
Rathausplatz 1

71397 Leutenbach

Per E-Mail: j.kiesl@leutenbach.de

Stuttgart, 26. August 2020

Bitte stets angeben: 2986/20 SCH/ar

Leutenbach/Berglen/Remshalden/Schwaikheim - Schullastenausgleich

Sekretariat: Frau Röger: 0711 / 2382-424

E-Mail: Schaupp-Haag@Ewb-Rechtsanwaelte.de

Schulkostenbeteiligung an den Kosten der Sanierung des Lessing-Gymnasiums in Winnenden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kiesl,

aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Unterlagen ist zur Sach- und Rechtslage folgendes festzuhalten:

1. Erstmals in den 1960er Jahren wurde zwischen den Nachbargemeinden und der Stadt Winnenden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten weiterführender Schulen der Stadt Winnenden getroffen. In § 2 dieser Vereinbarung wurde ausdrücklich festgehalten, dass der finanzielle Beitrag der Nachbargemeinden an die Schulträgergemeinde, in einem prozessualen Anteil am Kapitaldienst für das von der Schulträgergemeinde für Schulerweiterungsbauten eingesetzte Investitionskapital nach näherer Bestimmung des § 3 besteht. Weiter wurde in § 2 Abs. 2 festgelegt, dass die Schulbetriebskosten durch die Sachkostenbeiträge nach dem FAG durch das Land angemessen ausgeglichen werden. Die Nachbargemeinden beteiligen sich nicht an diesen Kosten (*Unterstreichungen durch die Unterzeichnerin*).

Dr. Eberhard Wahle
Prof. Dr. Hans-Jörg Birk
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Frank Eisenmann
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Judith Schaupp-Haag
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Dr. Ulrich Weidner
Prof. Dr. Wolfgang Winkelbauer
Dr. Helmut Schuster
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Hans Büchner
Ralf Bärsch
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Thomas Weber
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Reinhard Heer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Torsten Dossmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Martin Felsinger
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Dr. Bodo Missling
Dr. Tilo Wiech
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Isabella C. Maier
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin
Dr. Stefan Mühlbauer
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Dr. Thorsten Alexander
Fachanwalt für Strafrecht
Prof. Dr. Olaf Hohmann
Carl Rudolf Grommelt
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Dr. Henning Struck
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Stefan Hauser
Dr. Felix Rauscher
Judith Becker
Fachanwältin für Familienrecht
Ann-Kathrin Schreiner
Udo Waldsauer
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Gerolf Waldsauer

Sitz der Gesellschaft Stuttgart,
AG Stuttgart PR 720344

70180 Stuttgart
Bolzstraße 17 (Ecke Olgastraße)
Tel: +49 (0) 711 - 23823
Fax: +49 (0) 711 - 2382555
E-Mail: Stuttgart@EWB-Rechtsanwaelte.de

01097 Dresden
Pohlplatz 4 (Haus des Strafjurverkehrs)
Tel: +49 (0) 351 - 8143291
Fax: +49 (0) 351 - 8143263
E-Mail: Dresden@EWB-Rechtsanwaelte.de

www.EWB-Rechtsanwaelte.de

Kanzlei Dresden:
RA Bärsch, RA Dossmann

Dr. Helmut Eisenmann (1951–1997)
Notar

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde in den Folgejahren fortgeschrieben und auf weitere Neubaumaßnahmen einzelner Schulgebäude erstreckt. In § 6 dieser Vereinbarung ist ausdrücklich festgelegt, dass die weiteren Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Beteiligung der Nachbargemeinden an den Kosten des Gymnasiums und der Realschule weiterhin gelten.

Im Jahre 2010 wurde eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beteiligung von Nachbargemeinden an den Kosten der Realschulen und der Gymnasien der Stadt Winnenden abgeschlossen. In § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung wurde festgelegt, dass die Regelungen der früheren Vereinbarungen aus den Jahren 1968 und 1969 weitergelten, soweit sich aus dieser Anpassungsvereinbarung keine Änderungen ergeben. Es bleibt insbesondere auch beim Ausschluss einer Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden an laufenden Schulbetriebskosten.

Schließlich gab es im Jahre 2012 eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung von Nachbargemeinden an den Kosten der Realschulen und der Gymnasien der Stadt Winnenden vom 02.04.2010. Auch hier wurde in § 1 Abs. 4 auf die Regelungen der früheren Vereinbarungen aus den Jahren 1968 und 1969 verwiesen. Diese sollten weitergelten, soweit sich aus dieser Anpassungsvereinbarung keine Änderungen ergeben.

Aus § 2 Abs. 1 ergibt sich, dass sich die Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden auf den Gesamtinvestitionsaufwand, der sich nach Abzug des Regelzuschusses des Landes oder Sportstättenbauförderungsrichtlinien ergibt, bezieht.

Als Zwischenergebnis kann deshalb festgehalten werden, dass alle öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die die Nachbargemeinden mit der Stadt Winnenden bezüglich des „Schulhausbaus" geschlossen haben, sich auf Investitionskosten beschränkt haben. Aus den Vereinbarungen wird im Übrigen deutlich, dass die laufenden Betriebskosten von der Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden gerade nicht umfasst sein sollten. Dies wurde in den Vereinbarungen eindeutig formu-

liert. Das bedeutet weiter, dass Kosten der Sanierung, auch einer Generalsanierung, nicht von den bisher abgeschlossenen Vereinbarungen umfasst sind. Im Gegenteil: Sanierungskosten (= Unterhaltungskosten) sind von den Vereinbarungen ausdrücklich nicht umfasst.

2. Es trifft zu, dass das Verwaltungsgericht Stuttgart in dem offensichtlich rechtskräftig gewordenen Urteil vom 10.11.2015 – 12 K 5177/14 – § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchulG) dahingehend ausgelegt hat, dass sich Umlandgemeinden grundsätzlich finanziell an einem Schulneubau oder einer Generalsanierung beteiligen müssen, wenn ihre Schüler in der Standortgemeinde beschult werden. Unabhängig von der Frage, ob der Verwaltungsgerichtshof diese Auslegung des § 31 SchulG mittragen würde (gegen das Urteil wurde offensichtlich die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung nicht eingelegt), war Gegenstand dieses Urteils die Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Generalsanierung einer Realschule durch das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport.

   Im entschiedenen Fall gab es gerade keine Vereinbarung mit den Nachbarkommunen über eine Kostenbeteiligung von Baumaßnahmen (weder Neubau, noch Sanierung).

   Nachdem im vorliegenden Fall öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Winnenden und den Nachbarkommunen bestehen, die eine Beteiligung an Sanierungskosten gerade ausschließen, gibt die Entscheidung des Verwaltungsgericht Stuttgart aus dem Jahre 2015 für die hier gegebenen Fallkonstellation gerade nichts her. Solange es die oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen den Nachbargemeinden und der Stadt Winnenden gibt, die eine Beteiligung an den Sanierungskosten ausdrücklich ausschließen, muss die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart ohne Konsequenzen für die Nachbargemeinden bleiben.

3. Diese Erkenntnis mag Anlass für die Stadt Winnenden gewesen sein, jetzt eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beteiligung von Nachbargemeinden an den Kosten der Realschulen und der Gym-

nasien der Stadt Winnenden anzuregen, die in ihrem Entwurf ausdrücklich in § 1 Abs. 2 f) die Kosten der Generalsanierung des Lessing-Gymnasiums mitumfassen soll. Der Abschluss dieser jetzt angeregten „neuen" öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Nachbargemeinden zustimmen und insoweit die Änderung der ursprünglichen Vereinbarungen mittragen. Eine Kündigung dieser aktuell noch gültigen Vereinbarungen, die auf der Basis der Ursprungsvereinbarungen aus den 1960er Jahren immer fortgeschrieben worden sind, kann nur unter sehr engen Voraussetzungen erfolgen (Kündigung aus wichtigem Grund, § 6 der Ursprungsvereinbarung bzw. § 4 der Vereinbarung vom 02.04.2010). Ein wichtiger Grund kann sicherlich nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart aus dem Jahre 2015 zu einer ganz anderen Fallkonstellation gesehen werden.

4. Die Frage, ob die Grenze von 50 % der Schüler aus Nachbargemeinden bereits erreicht worden ist, habe ich aktuell nicht thematisiert, wie auch das Problem, ob sich eine derartige Kostenbeteiligung auch auf Maßnahmen erstrecken kann, die bereits vor dem Abschluss einer Vereinbarung begonnen worden sind. Beide Fragen müssten im Zusammenhang mit dem (einvernehmlichen) Abschluss einer neuen Vereinbarung gelöst werden.

Selbstverständlich stehe ich für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwältin

Schaupp-Haag

- Dr. Schaupp-Haag -